

Richtlinien der Stadt Bad Saulgau über die finanzielle Förderung von Nachwuchsmedizinern

§ 1 Zielsetzung

Die Förderung richtet sich an Abgänger der Bad Saulgauer Schulen, die nach ihrem Abschluss ein Medizinstudium anstreben. Ziel ist es, eine Bindung der geförderten Medizinstudenten* an den Gesundheitsstandort Bad Saulgau zu erreichen und einen Austausch zwischen Studierenden und der Bad Saulgauer Ärzteschaft zu fördern. Die Förderung wird höchstens einmal pro Jahr vergeben.

§ 2 Personenkreis

Für die Förderung bewerben können sich alle Absolventen* Bad Saulgauer Schulen, die ein Medizinstudium aufgenommen haben.

§ 3 Art, Höhe und Dauer der Förderung

(1) Die Förderung wird jeweils ab Beginn eines Wintersemesters in Form eines monatlichen Barzuschusses in Höhe von 100 Euro gewährt. Die Förderung endet mit Abschluss des Medizinstudiums, spätestens jedoch nach 14 Semestern (Regelstudienzeit zzgl. 1 Semester).

(2) Die erstmalige Auszahlung des Betrages erfolgt rückwirkend bis einschließlich des Semesters, in das die Bewerbungsfrist fällt.

(3) Jeweils zu Beginn eines neuen Semesters erbringt der Geförderte* einen Nachweis (i.d.R. Kopie Immatrikulationsbescheinigung) über die Weiterführung des Studiums. Sofern die unter § 5 genannten Bedingungen eingehalten werden, verlängert sich die Förderung dadurch jeweils um das laufende Semester.

§ 4 Bewerbungsverfahren

(1) Interessenten richten ihre Bewerbung formlos an die Stadtverwaltung Bad Saulgau. Bewerbungsschluss ist der 15. November. Ein Empfehlungsschreiben einer Lehrkraft der Schule, an der der Bewerber* seinen Abschluss gemacht hat, ist beizufügen.

(2) Ein Studienplatz für ein Medizinstudium ist nachzuweisen.

(3) Die Entscheidung über die Gewährung der Förderung trifft eine Jury bestehend aus Vertretern der Stadtverwaltung und der Bad Saulgauer Ärzteschaft. Die Bewerber* legen der Jury ihre Motivation für die Aufnahme eines Medizinstudiums in einem persönlichen Gespräch dar. Die Jury entscheidet, ob bzw. welche Bewerber* zum Bewerbungsgespräch eingeladen werden.

* Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.

(4) Sofern sich mehrere geeignete Kandidaten* zum Bewerbungsgespräch geladen wurden, wählt die Jury den geeignetsten Kandidaten*. Ist nach Auffassung der Jury kein Kandidat* geeignet, kann auf die Gewährung der Förderung verzichtet werden, auch wenn Kandidaten* die formalen Voraussetzungen erfüllen.

(5) Nicht berücksichtigte Kandidaten* können ihre Bewerbung im Folgejahr erneut einreichen.

§ 5 Förderbedingungen

(1) Die Geförderten* verpflichten sich

- nach dem vierten Semester einen Vortrag an einer weiterführenden Bad Saulgauer Schule über Inhalt, Verlauf und Besonderheiten eines Medizinstudiums zu halten. Ist ein Geförderter* bereits soweit im Studium fortgeschritten, dass der Vortrag nicht mehr zum genannten Zeitpunkt erfolgen kann, wird der Vortrag schnellstmöglich nachgeholt;
- nach dem achten Semester einen weiteren Vortrag über ein frei zu wählendes medizinisches Fachthema im Ärztezirkel Bad Saulgau zu halten; Ist ein Geförderter* bereits soweit im Studium fortgeschritten, dass der Vortrag nicht mehr zum genannten Zeitpunkt erfolgen kann, wird der Vortrag schnellstmöglich nachgeholt;
- Den nichtklinische Teil der Famulatur in einer Bad Sauglauer Arztpraxis zu absolvieren.

(2) Werden diese Verpflichtungen nicht eingehalten, endet die Förderung automatisch. Über begründete Ausnahmen entscheidet die in § 4 Abs. 4 genannte Jury.

§ 6 Vertrag, Ende der Förderung, Rückabwicklung

(1) Wird die Förderung gewährt, ist hierüber eine vertragliche Vereinbarung zwischen Gefördertem* und Stadt unter Berücksichtigung der in den §§ 1-5 sowie § 6 Abs. 2 und 3 genannten Vorgaben zu schließen.

(2) Endet die Förderung nach § 5 hat der Geförderte* die erhaltenen Zahlungen bis zu dem Zeitpunkt zurückzuerstatten, an dem letztmalig eine der in § 5 Abs. 1 genannten Verpflichtungen erfüllt wurde. Gleiches gilt für den Fall, dass der Geförderte* das Medizinstudium freiwillig abbricht.

Von einer Rückerstattung wird abgesehen, wenn das Studium wegen nicht bestandener Prüfungen oder anderer fehlender Leistungsnachweise abgebrochen werden muss.

(3) Für den Fall, dass der Verwaltungsausschuss oder ein anderes zuständiges Gremium die Richtlinien außer Kraft setzt, werden die Leistungen im Rahmen der bereits vergebenen Förderung bis zu deren Auslaufen weitergeführt.